

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 8	10. Jahrgang	Gelsenkirchen, 19.05.2010
Inhalt:		Seite
1. Erste Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Verteilte Systeme im Fachbereich Elektrotechnik am Standort Bocholt an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 06.05.2010		135
2. Zweite Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Informationstechnik und Informationstechnik in kooperativer Form im Fachbereich Elektrotechnik am Standort Bocholt an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 06.05.2010		137

Die unter **1.** bezeichnete erste Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Verteilte Systeme im Fachbereich Elektrotechnik am Standort Bocholt an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 06.05.2010 tritt mit Wirkung vom 01.03.2010 in Kraft.

Ausgefertigt wurde diese Satzung aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik am Standort Bocholt an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 03.02.2010 sowie der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 05.05.2010.

Bekannt gegeben und veröffentlicht wurde die Satzung durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Die unter **2.** bezeichnete zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Informationstechnik und Informationstechnik in kooperativer Form im Fachbereich Elektrotechnik am Standort Bocholt an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 06.05.2010 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft.

Ausgefertigt wurde diese Satzung aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik am Standort Bocholt an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 07.04.2010 sowie der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 05.05.2010.

Bekannt gegeben und veröffentlicht wurde die Satzung durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.



Erste Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung (MPO)
für den
Studiengang Verteilte Systeme
am Fachbereich Elektrotechnik am Standort Bocholt
der Fachhochschule Gelsenkirchen
vom 06.05.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NW. S. 516) erlässt die Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Satzung:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Verteilte Systeme am Fachbereich Elektrotechnik am Standort Bocholt der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 17. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 12/2007, Seite 553ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Voraussetzungen für die Aufnahme in das Masterstudium „Verteilte Systeme“ sind:

- ein im In- oder Ausland erworbener Hochschulabschluss in Informationstechnik, Wirtschaftsinformatik, Informatik, Angewandter Informatik, Medieninformatik, Technischer Informatik oder in vergleichbaren Studiengängen.
- Der Abschluss entspricht mindestens einem Bachelor-Grad.
- Die Gesamtnote des Abschlusses beträgt mindestens 2,5. Bei einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss muss der Abschluss einen vergleichbaren internationalen Standard aufweisen.

2. § 3 wird um den Absatz 3 erweitert:

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 17. Januar 2005 (Amtsblatt der FH Gelsenkirchen Nr. 1/05 vom 20. Januar 2005), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 20. November 2009 (Amtsblatt der FH Gelsenkirchen Nr. 7/09 vom 16. Dezember 2009), wird festgelegt, dass der Nachweis für den Masterstudiengang „Verteilte Systeme“ als erbracht gilt, wenn die ausländischen

Studienbewerberinnen und –bewerber bzw. Studierenden ein TestDaF-Ergebnis von mindestens 15 (fünfzehn) als Summe aller erzielten TestDaF-Niveaustufen nachweisen.

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung (MPO) tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Bocholt vom 03.02.2010 sowie der Genehmigung des Präsidiums vom 05.05.2010.

Bocholt, 12.05.2010

Der Dekan des Fachbereichs
Elektrotechnik der
Fachhochschule Gelsenkirchen
am Standort Bocholt

gez. Prof. Dr. H. Humberg

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 06.05.2010

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann



Zweite Änderungssatzung
zur
Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge

Informationstechnik
(Abschluss Bachelor of Science)

und

Informationstechnik in kooperativer Form
(Abschluss Bachelor of Science)

an der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Bocholt

Fachbereich Elektrotechnik / Bocholt
vom 06.05.2010

Aufgrund des §2 Abs. (4) und des §64 Abs. (1) des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NW. S. 516) erlässt die Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Satzung:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Studiengang Informationstechnik an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Bocholt vom 10.01.2007 (Amtsblatt Nr. 2/2007, Seite 136ff.) einschließlich der ersten Änderungssatzung vom 23.06.2008 (Amtsblatt Nr. 5/2008, Seite 203ff.) wird wie folgt geändert:

1. §3, Abs. (2b) erhält folgende Fassung:

Für das Studium in kooperativer Form ein Arbeitsvertrag mit dem kooperierenden Unternehmen (i.d.R. ein Lehrvertrag).

2. §9, Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Studienvoraussetzung gemäß §3, die die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind,

auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von HG §49 Abs. (11) berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Bachelorstudiengangs aufzunehmen, soweit dem nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegen stehen.

3. §10, Abs. (4) wird gestrichen.
4. §11, Abs. (1), Satz 1, erhält folgende Fassung:
Sofern in Anlage 2 oder 3 nichts anderes bestimmt, werden Module durch eine Modulprüfung, basierend auf einem Notensystem nach Anlage 1, abgeschlossen.
5. §15, Abs. (2) wird um folgenden Satz ergänzt:
Das jeweils gültige Verfahren zur Anmeldung wird durch Aushang vor dem Prüfungsamt bekannt gegeben. Dieses Verfahren ist bindend im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung.
6. §15, Abs. (3) wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden in ihrer Nummerierung entsprechend angepasst.
7. §15, Abs. (7 alt) wird um folgenden Satz ergänzt:
Das jeweils gültige Verfahren zur Abmeldung wird durch Aushang vor dem Prüfungsamt bekannt gegeben. Dieses Verfahren ist bindend im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung.
8. §17, Abs. (1) werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
9. §18, Abs. (2), Satz 2, erhält folgende Fassung:
Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten.
10. §24, Abs. (1), Satz 2, erhält folgende Fassung:
Sie ist im Regelfall im sechsten (im kooperativen Studiengang im achten) Fachsemester abzuleisten.
11. §24, Abs. (6), erhält folgende Fassung:
Auf Antrag (Anmeldung) wird zur Praxisphase zugelassen, wer alle Modulprüfungen der ersten vier Fachsemester bestanden hat. Im kooperativen Studiengang wird auf Antrag zur Praxisphase zugelassen, wer alle Modulprüfungen der ersten sechs Fachsemester bestanden hat. Im Antrag ist der gewählte Studienschwerpunkt zu benennen.
Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende. Der Antrag auf Zulassung zur Praxisphase ist spätestens eine Woche vor tatsächlichem Beginn zu stellen. Mit der Praxisphase darf erst begonnen werden, wenn die Zulassung vorliegt.
Die jeweils gültigen Verfahren zur Anmeldung und zur Bekanntmachung der Zulassung bzw. Ablehnung werden durch Aushang vor dem Prüfungsamt bekannt gegeben. Diese Verfahren sind bindend im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung.

12. §26, Abs. (1), erhält folgende Fassung:

Auf Antrag (Anmeldung) wird zur Abschlussarbeit zugelassen, wer alle Modulprüfungen der ersten fünf Fachsemester bestanden und die Praxisphase erfolgreich absolviert hat. Auf begründeten Antrag kann zur Abschlussarbeit zugelassen werden, wenn max. eine Modulprüfung aus dem fünften Fachsemester noch nicht bestanden wurde.

Im kooperativen Studiengang wird auf Antrag zur Abschlussarbeit zugelassen, wer alle Modulprüfungen der ersten sieben Fachsemester bestanden und die Praxisphase erfolgreich absolviert hat. Auf begründeten Antrag kann zur Abschlussarbeit zugelassen werden, wenn max. eine Modulprüfung aus dem siebten Fachsemester noch nicht bestanden wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist spätestens eine Woche vor tatsächlichem Beginn schriftlich an die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Zulassung zur Abschlussarbeit entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende. Mit der Abschlussarbeit darf erst begonnen werden, wenn die Zulassung vorliegt. Die jeweils gültigen Verfahren zur Anmeldung und zur Bekanntmachung der Zulassung bzw. Ablehnung werden durch Aushang vor dem Prüfungsamt bekannt gegeben. Diese Verfahren sind bindend im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung.

13. §29, Abs. (2), erhält nach Satz 1 folgende Fassung:

Der Antrag (Anmeldung) auf Zulassung ist schriftlich an die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt §26 Abs. (4) entsprechend.

Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist spätestens eine Woche vor dem tatsächlichen Kolloquiumstermin zu stellen. Das Kolloquium darf nur stattfinden, wenn die Zulassung vorliegt.

Die jeweils gültigen Verfahren zur Anmeldung und zur Bekanntmachung der Zulassung bzw. Ablehnung werden durch Aushang vor dem Prüfungsamt bekannt gegeben. Diese Verfahren sind bindend im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung.

14. §29, Abs. (3), Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Im Fall des §28 Abs. (2) Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbenotungen die Note der Abschlussarbeit gebildet worden ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

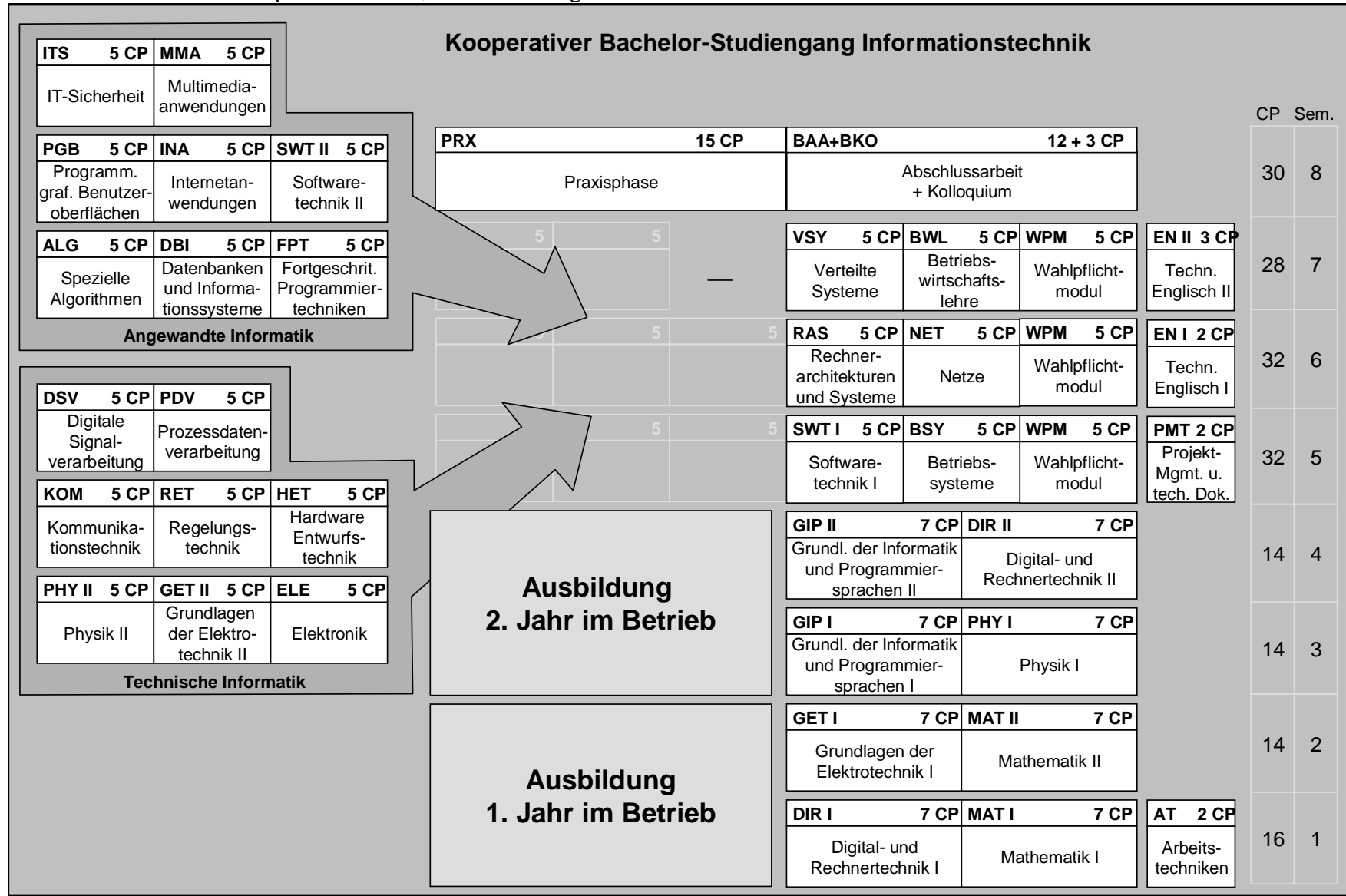
15. §31, Abs. (5), Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Urkunde ist von der Dekanin/ dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Dekans des Fachbereichs zu versehen.

16. In Anlage 2, Studienverlaufsplan und Pflichtmodule, wird die Grafik für den Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Informationstechnik, durch nachfolgende Grafik ersetzt:

Bachelor-Studiengang „Informationstechnik“										CP Sem.				
ITS 5 CP IT-Sicherheit MMA 5 CP Multimediaanwendungen			PRX 15 CP Praxisphase				BAA + BKO 12 + 3 CP Abschlussarbeit Kolloquium			30	6			
PGB 5 CP Programm. graf. Benutzeroberflächen INA 5 CP Internetanwendungen SWT II 5 CP Softwaretechnik II			5 5				VSY 5 CP Verteilte Systeme BWL 5 CP Betriebswirtschaftslehre WPM 5 CP Wahlpflichtmodul			EN II 3 CP Techn. Englisch II		28	5	
ALG 5 CP Spezielle Algorithmen DBI 5 CP Datenbanken und Informationssysteme FPT 5 CP Fortgeschrit. Programmier-techniken			5 5				RAS 5 CP Rechnerarchitekturen und Systeme NET 5 CP Netze WPM 5 CP Wahlpflichtmodul			PMT 2 CP Projekt-Mgmt. und techn. Dok.		30	4	
DSV 5 CP Digitale Signalverarbeitung PDV 5 CP Prozessdatenverarbeitung			5 5				SWT I 5 CP Softwaretechnik I BSY 5 CP Betriebssysteme WPM 5 CP Wahlpflichtmodul			EN I 2 CP Techn. Englisch I		32	3	
KOM 5 CP Kommunikationstechnik RET 5 CP Regelungstechnik HET 5 CP Hardware Entwurfstechnik			MAT II 7 CP Mathematik II		GIP II 7 CP Grundl. der Informatik und Programmiersprachen II		GET I 7 CP Grundlagen der Elektrotechnik I		DIR II 7 CP Digital- und Rechnertechnik II		EN I 2 CP Techn. Englisch I		30	2
PHY II 5 CP Physik II GET II 5 CP Grundlagen der Elektrotechnik II ELE 5 CP Elektronik			MAT I 7 CP Mathematik I		GIP I 7 CP Grundl. der Informatik und Programmiersprachen I		PHY I 7 CP Physik I		DIR I 7 CP Digital- und Rechnertechnik I		AT 2 CP Arbeitstechniken		30	1
Angewandte Informatik						Technische Informatik								

17. In Anlage 2, Studienverlaufsplan und Pflichtmodule, wird die Grafik für den Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Informationstechnik in kooperativer Form, durch nachfolgende Grafik ersetzt:



18. In Anlage 2, direkt vor „Liste der Pflichtmodule“ wird der nachfolgende Satz eingefügt:

Beide hier aufgeführten Studienverlaufspläne sind als Beispiel zu verstehen. Die jeweils gültigen Verlaufspläne sind durch Aushang des Fachbereichs festgelegt.

19. In Anlage 2, direkt nach „Liste der Pflichtmodule“ wird der nachfolgende Satz eingefügt:

Bei den mit (#) markierten Fächern ist die Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung der erfolgreiche Abschluss des zugehörigen Praktikums oder Seminars.

20. In Anlage 2, Liste der Pflichtmodule, Semester 1 und 2 (Semester 1 bis 4 im kooperativen Studiengang), werden die nachfolgenden zehn Zeilen wie folgt ersetzt:

MAT I	Mathematik I
MAT II	Mathematik II
GIP I	Grundlagen der Informatik und Programmiersprachen I (#)
GIP II	Grundlagen der Informatik und Programmiersprachen II (#)
PHY I	Physik I (#)
GET I	Grundlagen der Elektrotechnik I
DIR I	Digital und Rechner-technik I (#)
DIR II	Digital und Rechner-technik II (#)
AT	Arbeitstechniken (unbenoteter Teilnahmenachweis)
EN I	Technisches Englisch für die Informationstechnik I

21. In Anlage 2, Liste der Pflichtmodule, Semester 3 bis 6 (Semester 5 bis 8 im kooperativen Studiengang), werden die nachfolgenden zehn Zeilen wie folgt ersetzt:

BSY	Betriebssysteme
SWT I	Softwaretechnik I
WPF	Wahlpflichtmodul (#, siehe Anlage 3)
NET	Netze (#)
RAS	Rechnerarchitekturen und Systeme (#)
PVS	Programmierung Verteilter Systeme
BWL	Grundlagen moderner Betriebswirtschaftslehre
PMT	Projektmanagement und Technische Dokumentation
EN II	Technisches Englisch für die Informationstechnik II

22. In Anlage 2, Studienschwerpunkt „Angewandte Informatik“, werden die nachfolgenden acht Zeilen wie folgt ersetzt:

ALG	Spezielle Algorithmen (#)
DBI	Datenbanken und Informationssysteme
FPT	Fortgeschrittene Programmier-techniken (#)
PGB	Programmierung grafischer Benutzeroberflächen (#)
SWT II	Softwaretechnik II
MMA	Multimedia Anwendungen (#)
ITS	IT-Sicherheit

INA Internetanwendungen (#)

23. In Anlage 2, Studienschwerpunkt „Technische Informatik“, werden die nachfolgenden acht Zeilen wie folgt ersetzt:

PHY II Physik II (#)
GET II Grundlagen der Elektrotechnik II
ELE Elektronik (#)
KOM Kommunikationstechnik (#)
RET Regelungstechnik
HET Hardware Entwurfstechnik (#)
DSV Digitale Signalverarbeitung
PDV Prozessdatenverarbeitung

24. In Anlage 3, direkt nach „Wahlpflichtmodule“, wird der nachfolgende Satz eingefügt:

Bei den mit (#) markierten Fächern ist die Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung der erfolgreiche Abschluss des zugehörigen Praktikums oder Seminars.

25. Anlage 3, „Wahlpflichtmodule“, wird wie folgt ersetzt:

Wahlpflichtmodule für beide Studienschwerpunkte

DIE Design und Implementierung von e-Business Systemen
EJB Komponentenbasierte Softwareentwicklung mit Enterprise JavaBeans
GSP I Grafik- und Spieleprogrammierung I
GSP II Grafik- und Spieleprogrammierung II
IAA Internetbasierte Anwendungsarchitekturen
IBV Industrielle Bildverarbeitung
LCV Logikprogrammierung und Constraint-Verarbeitung
SMT Simulationstechnik
PST Physikalische Messtechnik
UEM Übertragungsmedien (#)
XML Grundlagen und Anwendungen der Extended Markup Language (#)
PMA Programmierung mobiler Anwendungen
BSY II Fortgeschrittene Methoden von Betriebssystemen
AST Analoge Schaltungstechnik (#)
EMS Entwurf von Mikrorechnersystemen (#)
EIS Entwurf von Integrierten Schaltungen (#)
HSE Hardware Systementwurf (#)
MIC I 8/16Bit-Microcontroller
MIC II 16/32Bit-Microcontroller (#)

Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Technische Informatik

ALG Spezielle Algorithmen
DBI Datenbanken und Informationssysteme
FPT Fortgeschrittene Programmier Techniken (#)

PGB	Programmierung grafischer Benutzeroberflächen (#)
SWT II	Softwaretechnik II
MMA	Multimedia Anwendungen (#)
ITS	IT-Sicherheit
INA	Internetanwendungen (#)

Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Angewandte Informatik

PHY II	Physik II (#)
GET II	Grundlagen der Elektrotechnik II
ELE	Elektronik (#)
KOM	Kommunikationstechnik (#)
RET	Regelungstechnik
HET	Hardware Entwurfstechnik (#)
DSV	Digitale Signalverarbeitung
PDV	Prozessdatenverarbeitung

Artikel II

Diese zweite Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Bocholt vom 07.04.2010 sowie der Genehmigung des Präsidiums vom 05.05.2010.

Bocholt, 06.05.2010

Der Dekan des Fachbereichs
Elektrotechnik der
Fachhochschule Gelsenkirchen
am Standort Bocholt

gez. Prof. Dr. H. Humberg

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 06.05.2010

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann